

**Geschäftsverteilungsplan
für den richterlichen Dienst
ab 17.03.2025**

G 5392 – 3/25

Amtsgericht Landstuhl

Kaiserstr. 55
66849 Landstuhl

06371-931 150

06371-931 100



Das Präsidium des Amtsgerichts Landstuhl nimmt zur Kenntnis, dass

Richter am Amtsgericht Dr. Krenberger zum Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Zweibrücken ernannt wurde und dass Richterin Grünagel mit Wirkung ab 17.03.2025 einen Dienstleistungsauftrag zum Amtsgericht Landstuhl erhalten hat.

Für das weitere Geschäftsjahr 2025 ab dem 17.03.2025 beschließt das Präsidium des Amtsgerichts Landstuhl folgenden Geschäftsverteilungsplan:

Referat I:

Direktor des Amtsgerichts Hornberger

Vertreter: **Richterin Grünagel**

für die Geschäfte Nrn. 1 – 5, 7 – 10 sowie 12 - 13

Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler

für die Geschäfte Nrn. 6 und 11

1. Vorsitzender des Schöffengerichts
einschl. der zugehörigen
Bewährungssachen -Kennzahl: 30001-
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
einschl. der zugehörigen
Bewährungssachen -Kennzahl: 40001-
3. Jugendschöffensachen
einschl. der zugehörigen
Bewährungssachen -Kennzahl: 70001-
4. die Geschäfte nach § 36 ff. GVG i. V. m. VV vom
28.10.1999 (JM 3221-4-4), JBl. S. 253 – Wahl, Auslosung
und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen –
5. Geschäfte des Strafrichters und Privatklegesachen
mit den Endziffern 1 und 2 (Neueingänge)
(Aktenzeichen 3 Ds und 3 Cs)
sowie der Bestand
an Verfahren mit den Aktenzeichen 3 Ds und 3 Cs
einschl. der zugehörigen
Bewährungssachen (für Neueintragungen 4 BRs), - Kennzahl: 10003 -

soweit für diese Bewährungssachen
nicht die Zuständigkeit des Referats V (Richterin Grünigel)
begründet ist (vgl. Zuweisung der richterlichen Geschäfte
im Einzelnen, dort Ziffer 3.).

6. die Geschäfte des Strafrichters -Kennzahl: 10001-
soweit Verfahren aus dem Referat V
gem. § 354 Abs. 2 StPO
an eine andere Abteilung des Gerichts
zurückverwiesen worden sind

7. Vollstreckungsleiter in Jugendschöffensachen -Kennzahl: 70001-

8. Jugendeinzelrichtersachen -Kennzahl: 50001-
einschließlich der Rechtshilfe, gegen Jugendliche und
Heranwachsende

9. Vollstreckungsleiter in Jugendeinzelrichter-
strafsachen -Kennzahl: 50001

10. Freiheitsentziehungsverfahren gem. § 415 ff FamFG

11. die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters

12. Die richterlichen Aufgaben der -Kennzahl: 60013-
Zwangsvollstreckungssachen
Zwangsverwaltungssachen und
Zwangsversteigerungssachen.

13. die richterlichen Geschäfte, für die ein Richter nicht bestimmt ist

Referat II:

Richterin am Amtsgericht Dr. Franz

Vertreter: **Direktor des Amtsgerichts Hornberger**
für die Geschäfte Nr. 1

Richter am Amtsgericht Zahler
für die Geschäfte Nrn. 2 und 5

Richterin Grünagel
für die Geschäfte Nrn. 3, 4, 6 und 7

1. die bürgerlichen Streitigkeiten einschließlich der selbständigen Beweisverfahren mit Rechtshilfe sowie zivilrechtliche AR-Sachen

-Kennzahl: 60012-

mit der Endziffer 9 (Bestand und Neueingänge)
Aktenzeichen: 4 C und 4 H

sowie mit der Endziffer 0 (Kennzahl: 60071)

(Bestand und Neueingänge)

Aktenzeichen: 2 C und 2 H

sowie die unter dem Aktenzeichen 2 C bzw. 2 H verakteten Bestandsverfahren mit der Endziffer 3

2. Familiensachen, einschließlich der Rechtshilfe gem. § 111 FamFG – (Neueingänge und Bestand) nach dem nachstehend geregelten Turnusverfahren

-Kennzahl: 10003-

Aktenzeichen: 2 F

3. die richterlichen Aufgaben der Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern 0, 8 und 9

4. die Geschäfte des zweiten Richters des erweiterten Schöffengerichts. -Kennzahl 40001-

5. die richterlichen Aufgaben einschließlich der Rechtshilfe in Nachlasssachen

6. Rechtshilfe in Strafsachen -Kennzahl: 10002-

7. Verfahren nach dem Beratungshilfegesetz

Referat III:

Richter am Amtsgericht Zahler

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler

1. Familiensachen, einschließlich -Kennzahlen 10002 und 10003 -
der Rechtshilfe, i. S. d. § 111 FamFG
(Neueingänge und Bestand)
nach dem nachstehend geregelten Turnusverfahren
Aktenzeichen: 1 F (Kennzahl: 10002)
und 4 F (Kennzahl: 10003)

2. die Geschäfte des Güterrichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO und
§ 36 Abs. 5 FamFG

4. Die bürgerlichen Streitigkeiten einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und Rechtshilfe sowie zivilrechtliche AR-Sachen

mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

(Bestand und Neueigänge)

Aktenzeichen: 1 C und 1 H

(einschließlich der bisher unter dem Aktenzeichen

2 C bzw. 2 H verakteten Verfahren

mit den Endziffern 4 und 5, Kennzahl: 60071;

diese sind in 1 C bzw. 1 H umzutragen)

Referat V:

Richterin Grünagel

Vertreter: **Direktor des Amtsgerichts Hornberger**
für die Geschäfte Nrn. 2, 6, 7 und 8

Richterin am Amtsgericht Dr. Franz
für die Geschäfte Nrn. 1 und 4

Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler
für die Geschäfte Nr. 3 und 5

1. die richterlichen Aufgaben der Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
2. Geschäfte des Strafrichters und Privatklegesachen - Kennzahl: 10001- mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0 (Aktenzeichen 2 Ds und 2 Cs) (Bestand und Neueingänge) die Bestandverfahren mit den Aktenzeichen 3 Ds und 3 Cs verbleiben im Referat 1 einschl. der zugehörigen Bewährungssachen, soweit für diese Bewährungssachen nicht die Zuständigkeit des Referats I (DirAG Hornberger) begründet ist (vgl. Zuweisung der richterlichen Geschäfte im Einzelnen, dort Ziffer 3.).
3. die Geschäfte des Strafrichters -Kennzahl: 10003- soweit Verfahren aus dem Referat I gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen worden sind

4. Die richterlichen Geschäfte nach dem OWiG
soweit gegen Jugendliche und Heranwachsende
betroffen sind

soweit Verfahren gem. § 354 Abs. 2 StPO
an eine andere Abteilung des Gerichts
zurückverwiesen worden sind.

5. die Geschäfte des Jugendrichters, -Kennzahl: 50011-
(ohne Bußgeldrichter),

sowie des Schöffen- und Jugendschöffengerichts, -Kennzahl: 30002-

soweit Verfahren gem. § 354 Abs. 2 StPO -Kennzahl: 70011-
an eine andere Abteilung des Gerichts
zurückverwiesen worden sind

6. Die richterlichen Geschäfte nach dem OWiG
soweit Erwachsene betroffen sind
soweit Verfahren gem. § 354 Abs. 2 StPO
an eine andere Abteilung des Gerichts
zurückverwiesen worden sind
(Bestand und Neueingänge).

7. Geschäfte des Ermittlungsrichters -Kennzahl: 10002-

8. Richterliche Maßnahmen nach dem POG

Allgemeine Vertretungsregelung:

Im Falle der Verhinderung eines Referatsrichters und seines Vertreters sind alle weiteren Richter in der aufsteigenden Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung berufen.

Das aufsteigende Dienstalter wird wie folgt festgelegt:

- Richterin Grünagel
- Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler
- Richter am Amtsgericht Zahler
- Richterin am Amtsgericht Dr. Franz
- Direktor des Amtsgerichts Hornberger

Zuweisung der richterlichen Geschäfte im Einzelnen:

1. Soweit die Geschäfte nach Buchstaben verteilt sind, ist für die Zuständigkeit jeweils der Anfangsbuchstabe des Beklagten maßgebend. Bei mehreren Beklagten entscheidet der Name in alphabetischer Reihenfolge. Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Einzelfirmen der Familienname des Inhabers, bei juristischen Personen der entsprechende Anfangsbuchstabe der Firmen- oder Vereinsbezeichnung zu Grunde zu legen; enthält die Namensbezeichnung der juristischen Person einen Familiennamen, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens ausschlaggebend. Bei Klagen gegen Gebietskörperschaften entscheidet der erste Buchstabe der Ortsbezeichnung. Zusätze vor den Namen (wie: von, van, de oder Firma usw.) bleiben außer Betracht.

- 2a) Soweit die Zuständigkeit nach Endziffern geregelt ist, ist die Reihenfolge des Eingangs maßgeblich. Bei gleichzeitigem Eingang ist die alphabetische

Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Beklagten maßgeblich. Hierbei gelten die Regeln von Ziff. 1.)

- 2b) In rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Verfahren (zur Definition siehe unten, im Übrigen wird auf §§ 147, 33 ZPO Bezug genommen) werden von demjenigen Richter bearbeitet, der mit dem zuerst eingegangenen Verfahren befasst ist (bei gleichzeitigem Eingang gilt das Verfahren mit dem zahlenmäßig niedrigeren Aktenzeichen als zuerst eingegangen).

Ist die zu übernehmende Sache bereits einem anderen Richter zugeschrieben, ist wie folgt zu verfahren:

Dem Richter, der eine zusammenhängende Sache zu übernehmen hat, wird diese an nächst bereiter Stelle auf seine Verteilerzahl angerechnet. Bei dem abgebenden Richter wird sie als nicht zugeteilt angesehen und in der Verteilerliste an letzter Stelle wieder abgezogen. Dies hat sofort zu erfolgen, nachdem die das Verfahren übernehmende Verfügung des zuständigen Richters bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

Bei späterer Verbindung gemäß § 147 ZPO gilt die gleiche Regelung, d.h. die Verbindung hat zu dem zuerst eingegangenen Verfahren zu erfolgen.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn

- diese zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechtsverhältnis oder denselben Lebenssachverhalt betreffen,
- die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Als zusammenhängende Sachen gelten demnach insbesondere:

- die in § 34 ZPO genannten Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen gegen gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche,
- selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) und Hauptsacheklagen, wenn das Beweisverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

- Verfahren vor dem Strafrichter gegen den selben Angeklagten

Eine Abgabe erfolgt nicht, wenn bei der zuerst anhängig gewordenen Sache

- eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,
- die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
- die Sache nach § 7 AO abgelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat,
- die erste Sache an ein anderes Gericht verwiesen wurde.

3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Bewährungsverfahren (BRs) in Verfahren vor dem Strafrichter folgt der Endziffernzuständigkeit bezogen auf das Js-Aktenzeichen. Soweit jedoch bereits Bewährungsverfahren gegen einen bestimmten Verurteilten in einem Referat anhängig sind, fallen abweichend hiervon auch alle weiteren – später angelegten oder übernommenen - Bewährungsverfahren diesen Verurteilten betreffend in die Zuständigkeit dieses Referats.

4. In **Familiensachen** gilt zusätzlich folgendes:

- a) Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen ohne einen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingehenden Sache bestimmt. Wird allerdings eine Ehesache rechtshängig, so ist § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG zu beachten.

- b) Die neu eingehenden Familiensachen werden nach dem nachfolgenden Turnusverfahren verteilt:

Für die Verteilung der ab dem **17.03.2025**, 0.00 Uhr, eingehenden Verfahren gilt folgende Regelung:

Zunächst erhält die jeweilige Listenführerin bzw. der jeweilige Listenführer alle eingehenden Familiensachen, welche in die Zuständigkeit der Richter/in fallen, mit Eingangsstempel versehen. Alle Neueingänge sind bis 11.00 Uhr vormittags zu sammeln. Nach diesem Termin eingehende

Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Die Verfahren, die der Listenführerin bzw. dem Listenführer vorliegen, sortiert diese bzw. dieser täglich zuerst alphabetisch entsprechend den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten allgemeinen Regeln. Die so sortierten Verfahren versieht sie bzw. er mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer. Sodann werden diese Verfahren turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

1 F: 2

2 F: 2

1 F: 3

4 F: 1

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, was die/der Listenführer/in bei der folgenden turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen hat. War eine der an einer Familiensache beteiligten Person in einer seit Einführung von „MAJA“ beim Amtsgericht Landstuhl anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist. Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Turnus auszugleichen einschließlich der nach § 140 FamFG abgetrennten Verfahren. Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein

solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen. Für Familiensachen ist der gemeinsame Familienname (Ehename) maßgebend. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, den die ehelichen Kinder dieser Familie tragen. Gibt es auch keinen gemeinsamen Namen der

Kinder, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners (Beklagten). Ist bezüglich der Familie eine Ehesache anhängig, ist die/der für die Ehesache zuständige Richterin/Richter auch für die weiteren Familiensachen zuständig. Eilsachen werden, unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus, mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraumes versehen und dem Dezernat zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist. Eilsachen sind Verfahren mit Antrag auf einstweilige Anordnung.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Landstuhl, den 17. März 2025

(Stutz)

Präsidentin des Landgerichts

(Hornberger)

Direktor des Amtsgerichts

(Dr. Franz)

Richterin am Amtsgericht

(Zahler)

Richter am Amtsgericht

(Dr. Ziegler)

Richter am Amtsgericht